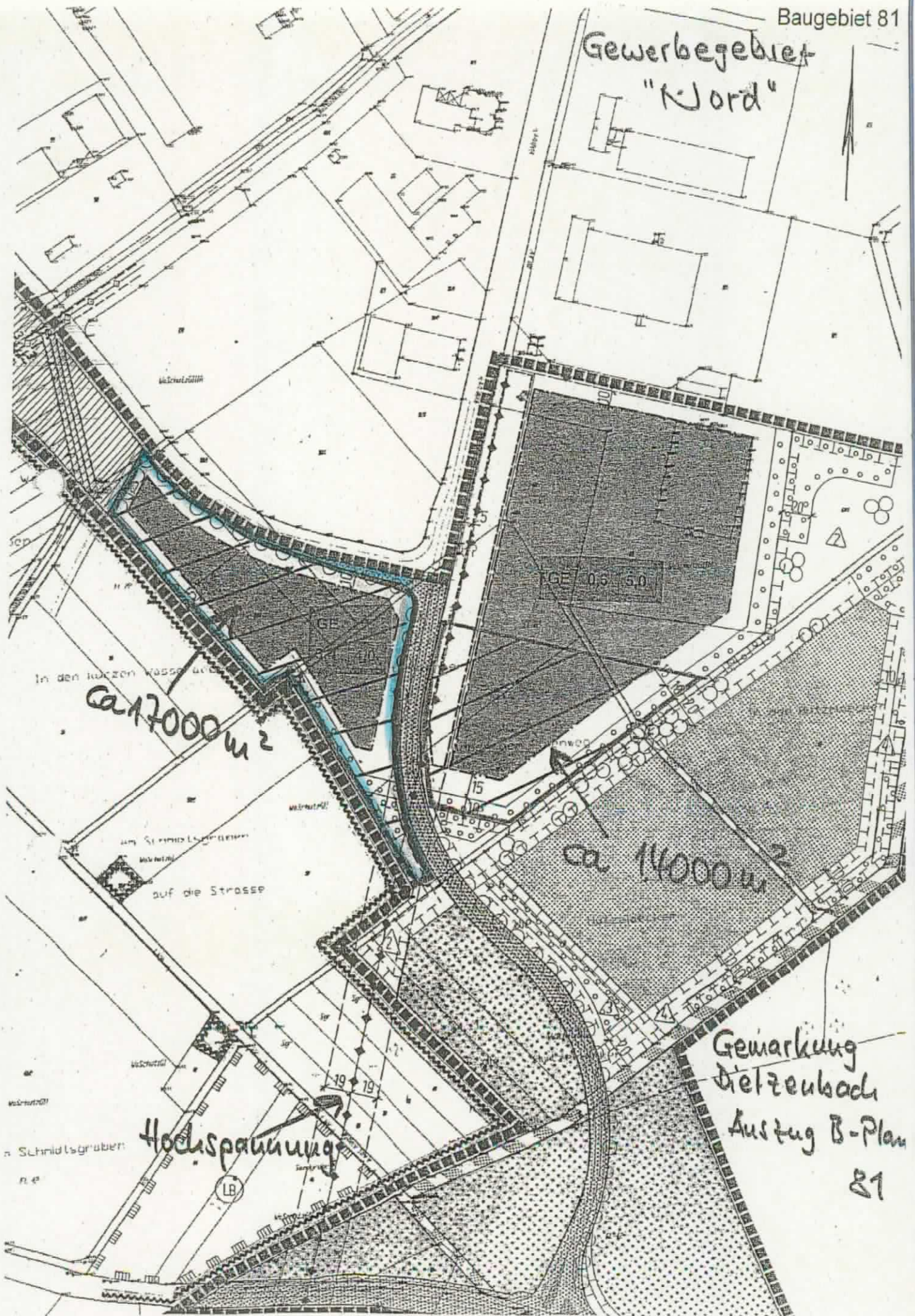


Bebauungsplan Nr. 81:

„Gewerbegebiet Steinberg – südlich
der Marie-Curie-Straße / Verlängerung
der Waldstraße“

Gewerbegebiet
"Nord"



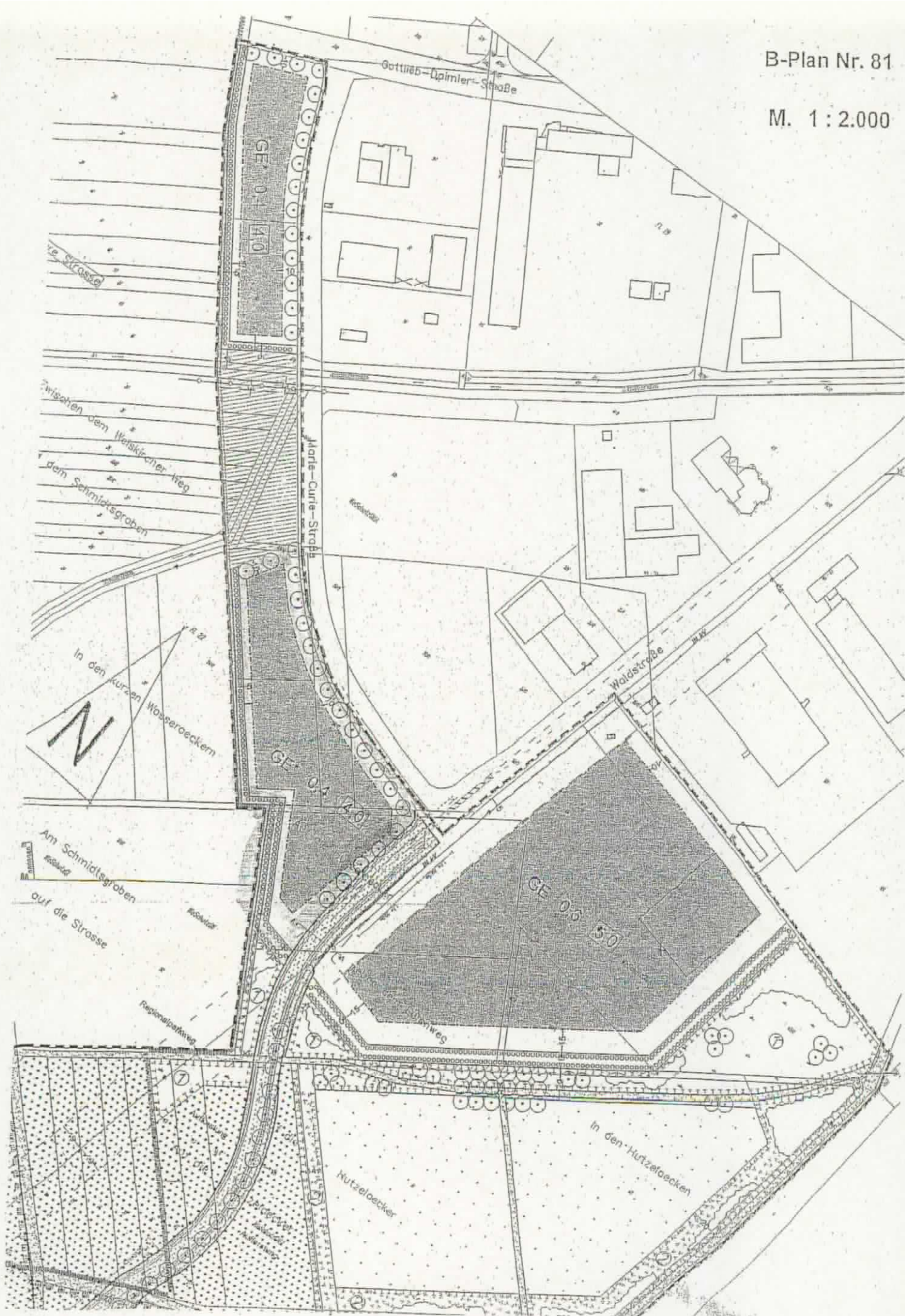
ca. 17000 m²

GE 05 50

ca. 14000 m²

Hochspannung

Gemarkung
Dietzenbach
Auszug B-Plan
81



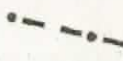
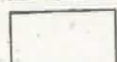
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**GE*** Gewerbegebiet mit Einschränkungen

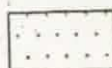
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5,0 Baumassenzahl BMZ**0,6** Grundflächenzahl GRZ

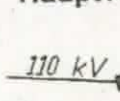
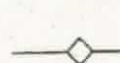
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

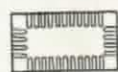
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 öffentliche Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg, Regionalparkweg Straßenbegrenzungslinie

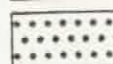
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 110 kV vorhandene oberirdische Freileitung der EVO mit Schutzstreifen als nachrichtliche Übernahme vorhandene Fernwasserleitung als nachrichtliche Übernahme

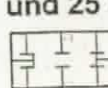
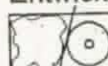
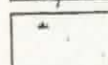
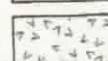
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

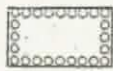
 Abgrenzung der Wasserschutzzonen als nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Gehölzfläche, Einzelbäume Extensiv-Wiese, max. 2-schürig gelenkte Sukzession, Mahd alle 3 Jahre

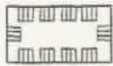


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



anzupflanzender Einzelbaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) als nachrichtliche Übernahme



geschützter Landschaftsbestandteil



Landschaftsschutzgebiet



Sandrasen / Magerrasen - geschützter Lebensraum gem. § 23 HENatSchG



Grundstücksgrenze - vorhanden



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastete Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Gebäude - vorhanden



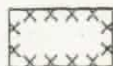
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Bereich des Planfeststellungsverfahrens Gehrengaben II als nachrichtliche Übernahme



Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans



Fläche mit Altablagerungen als nachrichtliche Übernahme

1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, 2141).

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, 466, 479).

1.3 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 58).

1.4 § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. 1, 102).

1.5 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655).

1.6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.5.1992 (GVBl. I, 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, 456).

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 BauGB

2.1 Einzelhandelsbetriebe / Verkaufsstellen

In allen gewerblichen Bauflächen sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsnutzungen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nachweislich keine schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde bedingen.

2.2 Speditionen etc.

Im gesamten Plangebiet sind Speditionen und Transportunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze als selbständige betriebliche Anlagen weder allgemein noch als Ausnahme zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO)

Für Lagerhäuser und Lagerplätze im Zusammenhang mit anderen Betrieben ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis der Zuordnungsnotwendigkeit zu bringen.

2.3 GE*

In den mit * festgesetzten Gewerbegebieten südlich der Marie-Curie-Straße im Westen des Plangebiets wird die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemeine Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art dahingehend eingeschränkt, daß lediglich sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässig sind. (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

Die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind in den mit * festgesetzten Gewerbegebieten nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

2.4 GE*

In den mit * festgesetzten Gewerbegebieten südlich der Marie-Curie-Straße sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

2.5 Geruchs- und Schadstoffemissionen

Im gesamten Plangebiet sind lediglich Betriebe zulässig, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- und Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig), sowie keine schädigenden Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen. Die Emissionen sind nach TA-Luft in der aktuellen Fassung abzuleiten. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Hierzu ist zu erläutern:

1. Störende Emissionen im Sinne dieser Festsetzung sind Emissionen, die in angrenzenden bzw. im unmittelbaren Einwirkungsbereich gelegenen Wohngebieten oder sonstigen schutzbedürftigen Gebieten zu unzumutbaren Immissionseinwirkungen im Sinne des § 906 BGB führen können. Dies kann auch bei Einhaltung vorgeschriebener Emissionswerte für einzelne Schadstoffe bei Einzelanlagen der Fall sein und bedarf einer kumulativen Betrachtungsweise bei der Einzelgenehmigung.
2. Bodennahe Emissionen im Sinne dieser Festsetzung sind Emissionen, deren ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung nicht gewährleistet ist.
3. Das Immissionsniveau der im Einwirkungsbereich gelegenen Wohngebiete oder sonstiger schutzbedürftiger Flächen ist nach TA-Luft in der Beurteilung des ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung (unter Berücksichtigung der Inversionsgrenze bei Strahlungsinversion) einzubeziehen.

2.6 Lärmrichtwerte

In den Gewerbegebieten östlich der verlängerten Waldstraße bzw. der Hochspannungsleitung der EVO sind lediglich Nutzungen, Betriebe und Anlagen zulässig, bei denen sichergestellt ist, daß der Beurteilungspegel am östlichen Gebietsrand einen Maximalwert von 55 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht nicht überschreitet. Das sind die Orientierungswerte der DIN 18005 u.a. für allgemeine Wohngebiete (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

2.7 Betriebswohnung

Im gesamten Plangebiet ist je Betrieb eine Wohnung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2.8 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe einschließlich aller Dachaufbauten wird in den GE- und GE*-Gebieten auf max. 15 m, jeweils bezogen auf OK der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche gemessen an der Gehwegkante in der Mitte des Grundstücks, begrenzt. (§ 9 Abs. 1, 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 BauNVO)

Ausnahmsweise kann diese Begrenzung zum Bau eines Hochregallagers in betrieblicher Einheit mit einem Gewerbebetrieb bis zu einer Höhe von max. 17,50 m überschritten werden.

Sofern betriebstechnische Erfordernisse nachgewiesen werden, können weitere geringfügige Überschreitungen durch technische Aufbauten ausnahmsweise zugelassen werden.

2.9 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Im Bebauungsplangebiet sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. Stellplätze zusätzlich auch in den als Flächen für Stellplätze zeichnerisch dargestellten Bereichen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie andere bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

2.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

In Verbindung mit der das Gebiet durchlaufenden Fernwasserleitung, die im Plan nachrichtlich übernommen ist, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Dies beinhaltet das Recht, nach Abstimmung mit dem Eigentümer, die Flächen für erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten der Leitung zu betreten oder zu befahren und die notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung und Reinigung durchzuführen.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Landschaftsplanung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Durchgrünung von Stellplatzanlagen

Private Stellplatzanlagen sind durch Pflanzstreifen oder Pflanzinseln zu untergliedern. Dazu ist je 4 Pkw-Stellplätze bzw. je 3 Lkw-Stellplätze mind. 1 Baum gem. Artenverwendungsliste auf einer dauerhaft zu unterhaltenden Pflanzfläche von mind. 12,5 qm Größe anzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei der Anlage von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum sind die Pflanzbeete in einer Größe von mind. 5 qm herzustellen.

3.2 Befestigung von Stellplätzen

Pkw-Stellplätze sind einschließlich Unterbau in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen und zu begrünen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster mit einer Fugenbreite von mind. 3 cm). Die Entwässerung hat in seitlich angrenzende Pflanzflächen zu erfolgen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.3 Fassadenbegrünung

Zusammenhängende, geschlossene Wandflächen mit einer Größe von 30 qm und mehr, aber mindestens ein Viertel der Wandflächen sind flächig mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Als Richtwert gilt 1 Pflanze je 2 m Wandlänge. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.4 Dachbegrünung

Mindestens 50 % der Dachflächen mit einer Neigung flacher als 15° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Vegetationsschicht muß mindestens 6 cm stark sein. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Wasserschutzzone

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplans liegt in der Wasserschutzzone IIIA, ein Teilbereich in der Wasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach mit Sitz in Seligenstadt. Das Grundwasser soll durch die Schutzbestimmungen vor allem vor weitreichenden chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden. Für die in dieser Zone nicht zulässigen Maßnahmen gilt der § 3 der Verordnung vom 12.7.1985 zum Schutz der o.g. Trinkwasseranlagen (St.Anz. 32/1985, S. 1548).

Danach ist in Zone II und Zone III A u.a. nicht statthaft:

Das Versenken und Versickern von Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers.

Das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel.

Das Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden.

Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe

Das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegebau.

Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott.

In Zone II ist u.a. nicht statthaft:

Der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe.

Das Durchleiten von Abwasser.

Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, Dräne oder Vorflutgräben.

6.2 Gewässer

Gem. § 68 HWG sind bauliche Anlagen sowie das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe im Uferbereich der Gewässer, d.h. in einer Breite von 10 m landseits der Böschungsoberkante unzulässig.

6.3 Fernwasserleitung

Die in der Planzeichnung dargestellte Leitung ist nach Angaben des Leitungsträgers nachrichtlich übernommen. Entlang dieser Fernwasserleitung ist beiderseits ein Schutzstreifen von je 3 m Breite von jeglicher Bebauung und störender Nutzung freizuhalten. Die Erreichbarkeit der Leitung muß jederzeit gewährleistet sein.

6.4 Hochspannungsleitung

Die Freihaltezone entlang der vorhandenen Hochspannungsleitung der EVO ist in der eingetragenen Breite von insgesamt 38 m von jeder Baumpflanzung, Bebauung und störender Nutzung freizuhalten.

6.5 Sichtdreiecke

Im Bereich der Sichtdreiecke ist die Bepflanzung auf eine Höhe von max. 0,70 m über Fahrbahnachse zu beschränken. Zulässig sind auch Bäume in Hochstammform, auf 4,0 m aufgeastet.

6.6 Gehrengaben

Nachrichtlich übernommen wurde die Flächenabgrenzung des Planfeststellungsverfahrens Gehrengaben. Die Pläne der Stadt Dietzenbach zum Ausbau des Gehrengabens in der Gemarkung Dietzenbach wurden mit Bescheid vom 8.1.1997 durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt.

Am 6.6.1997 erging zu diesem Bescheid ein Änderungsbescheid, der Bestandteil des o.g. Bescheides ist.

6.7 Altablagerung

Es wird darauf hingewiesen, daß in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Altablagerungsfläche mit der Schlüsselnummer 438 001 000 005 A hineinragt. Für die benachbarte Bebauung und das geplante Baugebiet besteht keine Gefährdung.

5. Artenverwendungsliste und Pflanzqualitäten

Eine fachgerechte Ergänzung der Pflanzenauswahl mit standortgerechten Arten ist zulässig.

a) Bäume

Mindestpflanzqualität:

für zu pflanzende Einzelbäume:

Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20

innerhalb Flächen für das Pflanzen von Bäumen

und Sträuchern: Heister, 2 x verpflanzt, 200-250

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Acer campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Acer platanoides (Spitzahorn)

Quercus robur (Stieleiche)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Pinus sylvestris (Waldkiefer)

Juglans regia (Walnuß)

Weiden (*Salix* l.A.)

Tilia cordata (Winterlinde)

Populus tremula (Zitterpappel)is

b) Sträucher

Mindestpflanzqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, 60-100

Cytisus scoparius (Besenginster)

Frangula alnus (Faulbaum)

Corylus avellana (Hasel)

Sambucus nigra / *S. racemosa* (Holunder)

Rosa canina (Hundsrose)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Lonicera xylosteum (Rote Heckankirsche)

Prunus spinosa (Schlehe)

Salix l.A. (Strauchweiden)

Crataegus monogyna (Weißdorn)

c) Obstbäume als Hochstamm in alten lokalen Sorten

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt,

Stammumfang 12-14

Apfelsorten:

Anhalter

Hilde

Bismarckapfel

Himbacher Grüner

Blütenfelder Sämling

Jakob Fischer

Bierhelm

Jakob Lebel

Boskoop

Kaiser Wilhelm

Brettacher

Kanadarenette

Bischofsmütze

Landsberger Renette

Ditzels Rosenapfel

Lohrer Rambour

Erbachhofener

Rheinischer Bohnapfel

Freiherr von Berlepsch

Rhein. Winterambour

Geheimrat Oldenburg

Röter Eiserapfel

Gelber Edelapfel

Röter Trierer Weinapfel

Gewürzlikken

Fortsetzung c)

Schafsnase

Goldpärmane

von Blenheim

Graue Französische Renette

Winterambour

Gravensteiner

Winterzitronenapfel

Bimensorten:

Alexander Lukas

Madame Verté

Clapps Liebling

Neue Poiteau

Gellerts Butterbirne

Nordhäuser Winterforelle

Gräfin von Paris

Oberösterreich. Weinbirne

Grüne Jagdbirne

Pastorenbirne

Gute Graue

Schweizer Wasserbirne

Gute Luise

Williams Christ

Köstliche von Charnay

Süßkirschen:

Büttner's Rote Knorpelkirsche

Königskirsche

Frühe Rote Meckenheimer

Napoleon

Große Prinzessin

Schmahfelds Schwarze

Große Schwarze Knorpelkirsche

Schneiders Späte Knorpelkirsche

Haumüller

Souvenir de Charnay

Hedelfinger

Teckners Schwarze

Heidelberger

Viola

Kassins Frühe

Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen:

Hauszwetsche

Wangenheimer Frühzwetsche

Ersinger Pflaume

Große Grüne Reneklade

Bühler Frühzwetsche

Nancy-Mirabelle

Außerdem empfohlen:

Quitte (*Cydonia oblonga*)

(aus der Liste der Unteren Naturschutzbehörde
des Kreises Offenbach, Jan. 1993)

d) Rank- und Kletterpflanzen

Clematis l.A. (Waldrebe)

Hedera helix (Efeu)

Humulus lupulus (Hopfen)

Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)

Lonicera l.A. (Gelbblatt)

Polygonum aubertii (Knöterich)

Parthenocissus l.A. (Wilder Wein)

Rosa l.A. (Kletterrose)

Vitis vinifera (Wein)

Wisteria sinensis (Blauregen)

7. Allgemeine Hinweise

7.1 Löschwasser

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird die Bereitstellung einer Löschwassermenge von 3.200 l/min über 2 Stunden gefordert. Die Erschließungsstraßen sind nach DIN 14090 auszubauen.

7.2 Trafostation

Mit dem Kauf von Baugrundstücken, die größer als 2.500 qm sind, ist die Verpflichtung verbunden, im Bedarfsfall auf der Grundstücksgrenze nachträglich die Fläche für die Errichtung einer Trafostation abzutreten.

7.3 Versickerung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit von Regenwasserversickerung auf den einzelnen Baugrundstücken mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären ist.

Die Nachweise über die Zurückhaltung wassergefährdender Stoffe bei der Regenwasserversickerung sind auf der Ebene der Genehmigung der einzelnen Bauvorhaben notwendig.

7.5 Bodendenkmäler

Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

7.6 Altlasten

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. § 4 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verseuchtes Erdreich oder Abfallablagerungen) unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Stadt Dietzenbach oder dem Amt für Umwelt beim Kreis Offenbach anzuzeigen.

7.7 Schutzabstände

Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen sind Baumaßnahmen und Nutzung sowie die Neupflanzung von Bäumen im Hinblick auf einzuhaltende Schutzabstände mit den einzelnen Versorgungsträgern abzustimmen.